

**DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ**

I - 1693 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7030/1-Pr 1/87

752/AB

1987 -09- 03

zu 713/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 713/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller und Genossen (713/J), betreffend Strafverfahren gegen ehemalige VOEST-Vorstandsmitglieder, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Anzeige des Abgeordneten zum Nationalrat Paul Burgstaller langte am 3.10.1986 bei der Staatsanwaltschaft Linz ein und wurde am 8.10.1986 dem Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz zur Einbeziehung gemäß § 56 StPO in das bereits anhängige Verfahren 19 Vr 1096/86, Ur 142/86, übersendet. In der genannten Strafsache wurden am 5.12.1985 Vorerhebungen durch eine Anfrage an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, am 8.1.1986 sicherheitsbehördliche Vorerhebungen und am 5.5.1986 gerichtliche Vorerhebungen beim Untersuchungs-

DOK 336P

- 2 -

richter des Landesgerichtes Linz u.a. auch gegen die in der Anfrage genannten Personen wegen §§ 159 Abs. 1, 2, 3 erster Fall, 161 StGB beantragt.

Zu 2:

Die gerichtlichen Vorerhebungen bestehen im wesentlichen in der Einholung eines Buchsachverständigengutachtens zur Klärung der Frage, ob für die VOEST ALPINE AG die Gefahr des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit bestanden hat, wenn nicht von öffentlicher Seite Mittel zugeführt worden wären, gegebenenfalls durch welche Handlungen eine solche Gefahr herbeigeführt wurde. Dieses Gutachten, das auch auf § 255 Aktiengesetz Bedacht nehmen wird, liegt derzeit noch nicht vor.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Linz drängt teils in direktem Kontakt mit dem Sachverständigen, teils durch gezielte Antragstellung beim Untersuchungsrichter intensiv auf eine ehebaldigste Gutachtenserstattung. Auf Grund des Gutachtens kann sich noch die Notwendigkeit weiterer Einvernahmen von Zeugen und Beschuldigten ergeben. Die Dauer des Vorverfahrens wird daher erst nach Vorliegen des Sachverständigengutachtens abgeschätzt werden können.

2. September 1987

DOK 336P